

Kollegheft eintrug, sei es daß er uns seine eigenen Schülerübungen pietätvoll aufbewahrte.

Die Unterweisung in der *ars dictandi* war, soweit sie für Thomas in Frage kam, Sache seiner juristischen Lehrmeister, der Legisten wie der Kanonisten<sup>18</sup>, und es wäre daher des weiteren zu prüfen, ob die *ars* sonst noch Spuren einer Herkunft aus diesem Kreise an sich trägt. Gleich der Anfang des ersten Proemiums bietet einen bedeutsamen Anhalt, denn das eindrucksvolle und pathetisch weit ausholende Zitat aus der Dekretalensammlung des Bernhard v. Pavia, die gerade während Thomas' Studienzeit erstmals kommentiert und glossiert wurde, und über die zweifellos auch in Vicenza Vorlesungen stattfanden<sup>19</sup>, darf entweder als Reminiszenz aus einem solchen Unterricht angesehen werden, oder es entstammt der stilistischen Unterweisung selbst. Die besonders hervorgehobene Absicht des zweiten Proemiums, sich an dem vor allem gepriesenen Stil der römischen Kurie orientieren zu wollen, könnte an sich sowohl der Einstellung der Legisten wie der Kanonisten entsprechen, denn beide waren gleichermaßen konservativ

<sup>18</sup> Thomas studierte nach seinen eigenen Angaben (Brief VII, 7 der Sammlung) die *iura generalia*, als Sohn der Kirche wohl vor allem die Kanonistik. Möglicherweise bestand überhaupt nur eine Fakultät an der Universität, wenigstens kennen wir nur Vertreter des römischen und kanonischen Rechts: den Legisten Cacciavillanus, den Kanonisten Melendus und den doctor utriusque iuris Lanfrancus, alle drei ehemalige bolognesische Lehrmeister. Vgl. die S. 49 Anm. 12 zitierte Urkunde, sowie Sarti, *De claris archigymnasii Bononiensis professoribus* (1769) S. 306, der nur Cacciavillanus und Melendus erwähnt, und Savioli, *Annali Bolognesi* (1784), 2, 1 S. 264, der alle drei zitiert „con altri di poco grido“, vielleicht der eine oder andere der verschiedenen magistri, die in den Urkunden bei Mittarelli Nr. 161/162 sowie in der oben erwähnten vorkommen, über die wir aber sonst gar nichts wissen. Vgl. über die Lebensdaten und Werke der drei Professoren SCHULTE, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechtes 1, §§ 35, 47, SAVIGNY, Geschichte d. röm. Rechts (1834) 5, 38 §§ 26—27.

<sup>19</sup> Bernhard v. Pavia stellte zwischen 1187 und 91 in einer ersten kirchlich anerkannten Sammlung die nachgratianischen Papstgesetze zusammen und hielt selbst darüber in Bologna Vorlesungen, als deren Früchte seine Glosse und seine maßgebende Summa anzusehen sind; die Vorlesungen fanden vor 1191 statt, so daß Thomas sie sicherlich nicht selbst gehört hat. Aber unter den weiteren bis 1210 tätigen Glossatoren wird auch Lanfrancus genannt, s. vor. Anm., der sie wohl in seinem Schülerkreise in Vicenza erläutert haben wird. Vgl. SCHULTE, a. a. O. §§ 17 und 40., LASPEYRES, Bernhard. Papiens. *Summa decretalium* (1860) S. LXIf., SCHULTE, „Literaturgeschichte d. *Compilationes antique*“, Wiener Sitzber. 1870, S. 410 ff.